

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in der Stadt Neuss vom 12. März 2021 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24. Juni 2022)

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f i.V.m. § 27 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 207) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 24. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in der Stadt Neuss vom 12. März 2021 wird wie folgt geändert:

1. “§ 2 Satz 1
In Satz 1 wird das Wort „Zur“ ersetzt durch „Die“.
2. § 2 letzter Spiegelstrich
Der letzte Spiegelstrich in § 2 wird geändert und wie folgt gefasst:
„Koordination der Aufgaben innerhalb der Verwaltung erfolgt durch die Fachstelle für Inklusion und Teilhabe im Sozialamt und durch die*den hauptamtliche*n Inklusionsbeauftragte*n.“
3. § 3 Abs. 1 Satz 2
In Satz 2 wird das Wort „Fachleute“ ersetzt durch „Expert*innen in eigener Sache“.
4. § 4 Abs. 5
Absatz 5 wird um folgenden Satz ergänzt: „Der Inklusionsbeirat ist bei der Beratung inklusiver Themen in die Beratungsfolge einzubinden.“
5. § 4 Abs. 6
Absatz 6 wird um folgenden Satz ergänzt: „Die*Der Vorsitzende legt die Tagesordnung für die Sitzungen des Inklusionsbeirates im Benehmen mit der Geschäftsführung fest und lädt zu den Sitzungen ein.“

6. § 4 Abs. 9

In § 4 wird Absatz 9 neu eingefügt und lautet:

„Dem Inklusionsbeirat werden die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt, vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung. Die Höhe des Betrages wird in den jährlichen Haushaltsberatungen festgelegt.“

7. § 6 Abs. 1

Absatz 1 wird ergänzt hinsichtlich einer Stellvertretung und lautet wie folgt.

„Die*Der Bürgermeister*in bestellt eine*n hauptamtlichen Inklusionsbeauftragte*n und eine Stellvertretung.“

8. § 6 Abs. 2, Satz 2

Der Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Zur Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben ist sie*er als dezernatsübergreifender Stab direkt der*dem Bürgermeister*in zugeordnet.“

9. § 6 Abs. 3

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst :

„Die Aufgabenwahrnehmung innerhalb der Verwaltung erfolgt zentral im Sachgebiet „Fachstelle für Inklusion und Teilhabe“ im Sozialamt.“

10. § 6 Abs. 4

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz. 4.

11. § 6 Abs. 5

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen

und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 28. Juni 2022

Reiner Breuer
Bürgermeister